

# STATUTEN

## I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

---

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Stadtmarketing Schweiz besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Artikel 2 Zweck**

Der Verein Stadtmarketing Schweiz vertritt die Interessen der Stadt- und Ortsmarketing-Organisationen in der Schweiz gegenüber Politik, Wirtschaft und Medien und dient als Plattform für den Austausch und die Kontaktpflege. Im Weiteren pflegt der Verein die Vernetzung zwischen den Mitgliedern sowie den relevanten nationalen und internationalen Verbänden. Er fördert die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich Stadt- und Ortsmarketing.

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an die Präsidentin oder den Präsidenten durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe ablehnen.

### **Artikel 4 Austritt und Ausschluss aus dem Verein**

Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden und ist auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, welches den Statuten und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung. Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

## II. Vereinsorgane

### **Artikel 5 Vereinsorgane**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

A) Mitgliederversammlung

### **Artikel 6 Durchführung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin einberufen. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

## **Artikel 7 Wahlen und Abstimmungen**

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Über Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, darf auf vorgängigen Beschluss der Mitgliederversammlung beraten, aber nicht entschieden werden.

## **Artikel 8 Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung der Organe;
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags und des Budgets;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder. Diese sind mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen;
- g) Wahl des Vorstands, der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Kontrollstelle;
- h) Beschlussfassung über Beschwerdebegehren ausgeschlossener Mitglieder;
- i) Revision der Statuten;
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;

B) Vorstand

## **Artikel 9 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 10 Einberufung**

Wer das Präsidium innehat, ruft den Vorstand zusammen, so oft dies notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied kann bei der Präsidentin/beim Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass binnen vier Wochen eine Vorstandssitzung durchgeführt wird.

## **Artikel 11 Kompetenzen**

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind;
- b) Aufsicht über die Tätigkeit des Sekretariats;
- c) Festsetzen der Höhe der Entschädigungen sowie der Spesenregelungen der Verbandsorgane;
- d) Der Vorstand darf über ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von max. Fr. 10 000.- befinden;
- e) Bezeichnung und Ernennung eines Fachbeirates und Festlegen dessen Organisation und Kompetenzen.

## **Artikel 12 Abstimmungen**

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei bei Stimmgleichheit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

## **Artikel 13 Unterschriftsberechtigung**

Die Präsidentin/der Präsident und deren/dessen Stellvertretung führen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

C) Kontrollstelle

**Artikel 15 Wahl**

Als Kontrollstelle wählt die Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen und einen Stellvertreter/Stellvertreterin. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**Artikel 16 Aufgabe**

Die Kontrollstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, den Vermögensstand sowie die Kassenführung.

### **III. Finanzen**

---

**Artikel 17 Finanzierung**

Die Einnahmen des Stadtmarketing Schweiz bestehen aus:

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) Einnahmen aus Dienstleistungen;
- c) übrigen Einnahmen.

**Artikel 18 Mitgliederbeitrag**

Der von der Mitgliederversammlung festzulegende Mitgliederbeitrag darf max. Fr. 800.- betragen.

**Artikel 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Artikel 20 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Weitere Bestimmungen**

---

**Artikel 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Ein nach Auflösung des Vereins und nach Bezahlung der Schulden noch vorhandener Aktivenüberschuss wird einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation vermacht.

**Artikel 22**

Diese Statuten wurden am 19. April 2004 von der Gründungsversammlung genehmigt. Sie treten mit heutigem Datum in Kraft.

Basel, 19. April 2004